

Anlage zu TOP 4.7



R e s o l u t i o n

„Recht auf inklusive Bildung“

RESOLUTION

vorgelegt der MV der LAG Selbsthilfe NRW e.V. am 16.02.2013 in Dortmund

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinde-
rung und chronischer Erkran-
kung und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Folgende Zuschrift erreichte uns am 14.01.2013 von einer Mutter eines Kindes mit Asperger Syndrom:

„Das Schulamt weist die Schulen an: Ihr müsst die behinderten Kinder aufnehmen. Die Schulen sagen: Wir können nicht mehr. Wir müssen auslösen. Wir haben keinerlei schulministerielle Grundlage. Schlicht nicht genug Plätze, keine finanzielle Unterstützung, der Rechtsanspruch auf Inklusion ist immer noch vage u. ä. - Das Schulamt kann die Forderung kaum aufrecht erhalten.

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

Sparkasse
Münsterland Ost
Kto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Die Eltern rennen zu den Inklusionsbüros. Die können im Grunde genommen auch nichts machen, wie sollen sie auch. Sollen die Eltern klagen? Besonders der Übergang behinderter Kinder - die sich in der Regelschule im GU eingelebt haben - auf eine adäquate weiterführende Schule ist gefährdet. **Jedenfalls hängen die Kinder in der Luft...**“

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Horst Prox
Stellvertretender
Vorsitzender

Jan Lepschy
Schatzmeister

Mechthild Föcking
Schriftführerin

Hannelore Loskill
Zuständig für die Zusammen-
arbeit mit den Mitgliedsver-
bänden

Dieses Zitat beschreibt die aktuelle schulpolitische Situation im Lande recht treffend: Für die inklusive Versorgung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen besteht für Eltern und Schulen **keine Rechtssicherheit**. Ressourcenfragen sind vielerorts unzureichend oder gar nicht geklärt. Die Kinder sind die Leidtragenden.

Wir wollen, dass jedes Kind selbstverständlich in seinem Wohnumfeld aufwächst, seine örtliche Schule besuchen kann und später auch eine weiterführende Schule wählen kann. Eine Beeinträchtigung seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Ausstattung darf dieses Grundprinzip nicht mehr aushebeln. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention, die im März 2009 in Deutschland rechtskräftig wurde, **hat jeder Mensch ein Recht auf inklusive Bildung**. Für schulpflichtige Kinder mit Behinderung heißt das, dass sie selbstverständlich die Allgemeine Schule durchlaufen. Unsere Gesellschaft hat dieses Menschenrecht zu respektieren und seine Institutionen entsprechend umzubauen.

In Nordrhein-Westfalen fehlt für den Schulbereich eine eindeutige politische Leitentscheidung, dass die Behindertenrechtskonvention ohne Einschränkungen für alle Schulen gilt. Zum Beispiel hat sich der Landtag im Dezember 2010 zwar zu der Konvention bekannt, gleichzeitig aber beschlossen, dass Eltern zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen wählen können sollen. D.h., der Staat entzieht sich seiner Verantwortung seine Schulen konventionskonform umzubauen und überlässt es dem freien Spiel der Kräfte, welche Form sich durchsetzt. Eltern werden geradezu benutzt, die Untätigkeit des Staates zu legitimieren. Warum wird Eltern durch das Angebot einer qualifizierten inklusiven Förderung nicht die Chance gegeben, Vertrauen in eine inklusive Schullaufbahn ihre Kinder aufzubauen?

Kosten für die schulische Versorgung von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen entstehen in gleichem Umfang, egal ob sie in einem selektiven oder inklusiven System anfallen. Dies gilt auf jeden Fall dort, wo inklusive Schulen innerhalb der Zuständigkeit eines Schulträgers geschaffen werden. In den Fällen, wo am Umbau der regionalen Schullandschaft mehrere Schulträger beteiligt sind, muss über angemessene Transferleistungen verhandelt werden (z.B. Fahrtkosten, Hilfsmittel, Umbaupauschalen). Hier kann es nicht Aufgabe der Eltern sein, für diese Leistungen kämpfen zu müssen!

Die Rechtsunsicherheit wird durch das geplante 9. Schulrechtsänderungsgesetz nicht beseitigt. Deshalb fordern wir von Landtag und Landesregierung folgende Sofortmaßnahmen:

- 1. Wir fordern einen Masterplan für die Weiterentwicklung der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen,** der die Überführung der Kompetenzen und Leistungen, die in Förderschulen gebündelt sind, in die Allgemeine Schule regelt. Ziel dieses Überführungsprozesses ist es, inklusive Bildung mit allen Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen zu verwirklichen. Der Masterplan legt die Zeitdauer, die Zwischenziele und die dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen für diesen Prozess fest. Der Masterplan ist der Rahmen, innerhalb dessen die Schulträger kommunale Inklusionspläne für den Schulbereich aufstellen und innerhalb dessen die Schulen sich durch entsprechende Fortbildungen und Konzeptentwicklungen auf die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens vorbereiten.
- 2. Wir fordern ein Schulgesetz, das das Recht des Kindes auf inklusive Bildung als Leistung jeder allgemeinen Schule individuell einklagbar macht** – und zwar ohne Einschränkung hinsichtlich der Art und Schwere der festgestellten Beeinträchtigung und der entstehenden Kosten. Nur dies schafft die notwendige **Rechtssicherheit**, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen Nordrhein-Westfalens zielorientiert umgesetzt werden.

Für den Vorstand der LAG Selbsthilfe NRW

gez. Bernd Kochanek

gez. Rita Lawrenz

gez. Ute Scherberich-Rodriguez

gez. Geesken Wörmann